



Dienstvereinbarung

über die Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen an der Freien Universität Berlin

Erste Fassung vom 05. Dezember 2008

Aktualisierte Fassung vom 24. März 2015

Inhalt

Dienstvereinbarung.....	3
§ 1 Allgemeiner Grundsatz	3
§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich	3
§ 3 Zweckbestimmung	3
§ 4 Amtsberechtigungen.....	4
§ 5 Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen über die Telefonanlage der Freien Universität Berlin	4
§ 6 Erfassung und Abrechnung von Kommunikationsdaten von dienstlich überlassenen Mobiltelefonen	4
§ 7 Verarbeitung von Kommunikationsdaten	5
§ 8 Private Nutzung	5
§ 9 Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung, Nachwirkung, Bekanntgabe	6

Dienstvereinbarung

Gemäß § 74 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG) und in Ergänzung des Tarifvertrags über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 23. März 1989 (Tarifvertrag Infotechnik) wird zwischen der Leitung der Freien Universität Berlin und dem Gesamtpersonalrat der Freien Universität Berlin nachstehende Dienstvereinbarung zur Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen abgeschlossen.

§ 1 Allgemeiner Grundsatz

Diese Dienstvereinbarung gilt ergänzend zu an der Freien Universität Berlin geltenden Regelungen und Vorschriften über die Nutzung von Informationstechnik, insbesondere zu der "Dienstvereinbarung über die Grundsätze der Einführung und Anwendung Daten verarbeitender Systeme an der Freien Universität Berlin" (IT-Grundsatz-DV) sowie der „Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines auf Voice over IP basierenden Telekommunikationssystems an der Freien Universität Berlin“ vom 27. April 2011.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die technische und organisatorische Verfahrensweise zur Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen und SMS-Versand, die mit der an der Freien Universität Berlin installierten Telefonanlage oder von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Mobiltelefonen (beispielsweise Handys, Smartphones und Tablets) geführt werden.
2. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Freien Universität Berlin.

§ 3 Zweckbestimmung

1. Zweck dieser Dienstvereinbarung sind Regelungen für die Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen.
2. Die bei der Nutzung der Telefonanlage der Freien Universität Berlin entstehenden Verbindungsdaten werden in anonymisierter und aggregierter Form zur Kostenkontrolle aufgezeichnet. Die Einzelheiten zur Erfassung, Verarbeitung und Aufbewahrung der Daten werden in § 5 dieser Dienstvereinbarung geregelt.
3. Bei dienstlich überlassenen Mobiltelefonen finden Erfassung, Verarbeitung und Aufbewahrung der Daten beim externen Mobilfunkanbieter statt. Der Umgang mit den vom Mobilfunkanbieter gelieferten Abrechnungsdaten wird in § 6 dieser Dienstvereinbarung geregelt.

§ 4 Amtsberechtigungen

1. Bei ausgehenden Telefonverbindungen richtet sich der Umfang der erreichbaren Zielrufnummernräume (Beispielsweise „national“ oder „international“) nach den dienstlichen Tätigkeitsmerkmalen. Die entsprechende Berechtigung wird von der dafür zuständigen Stelle, in der Regel die Verwaltungs- oder Abteilungsleitung, festgelegt.
2. Bestimmte Rufnummernbereiche (Rufnummernräume), die für spezielle Dienste reserviert sind, zum Beispiel die so genannten Sonderrufnummern, Mehrwertdienste, Call-by-Call-Vorwahlnummern aber auch eingehende R-Gespräche (R steht für „Rückwärtsberechnung“), sind sowohl für dienstliche als auch für private Gespräche gesperrt.

§ 5 Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen über die Telefonanlage der Freien Universität Berlin

1. Die für die Erfassung zur Abrechnung von Telefongesprächen notwendigen Daten werden in der für die Telefonie zuständigen Abteilung des Hochschulrechenzentrums der Freien Universität Berlin verarbeitet und in deren Zuständigkeitsbereich gespeichert. Die im folgenden Absatz 2 spezifizierten Daten werden ausschließlich zu dem im § 3 dieser Dienstvereinbarung genannten Zweck erfasst, verarbeitet und spätestens nach 24 Monaten gelöscht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen verlangen die Speicherung über einen anderen Zeitraum.
2. Zur Kontrolle der Telefonkosten werden die folgenden Verbindungsdaten verarbeitet:
 - a) das Datum und die Uhrzeit des Verbindungsaufbaus und -abbaus;
 - b) die Zeitdauer, während der die Verbindung bestand;
 - c) die angerufene Rufnummer, gekürzt um die letzten vier Ziffern.
3. Verbindungsdaten von Rufnummern dürfen nicht einzelnen Rufnummern oder Personen zugeordnet werden. Die Quellrufnummer wird vollständig verworfen.
4. Die unter § 5 Abs. 2. aufgeführten Verbindungsdaten werden anhand der Vorwahlen aggregiert, wie zum Beispiel „049“ für Deutschland oder „001“ für die USA.

§ 6 Erfassung und Abrechnung von Kommunikationsdaten von dienstlich überlassenen Mobiltelefonen

1. Die monatlichen Abrechnungen der Mobilfunkanbieter werden in der für die Telefonie zuständigen Abteilung des Hochschulrechenzentrums der Freien Universität Berlin verarbeitet und in deren Zuständigkeitsbereich gespeichert.
2. Die monatlichen Abrechnungen enthalten die vom Mobilfunkanbieter zusammengefassten Rechnungsbeträge (summarische Rechnung).
3. Die summarische Rechnung wird zur Buchung an die zuständige Haushaltsstelle der Freien Universität Berlin weitergeleitet.
4. Zur Einsichtnahme in die Abrechnungsdaten bei der für die Telefonie zuständigen Abtei-

lung des Hochschulrechenzentrums sind die folgenden Stellen berechtigt:

- a) der/die Beauftragte für den Haushalt der Freien Universität Berlin (Kanzler/in) und dessen/deren Vertreter/in;
 - b) die jeweiligen Anordnungsbefugten.
5. Beschäftigte, denen ein Mobiltelefon zur dienstlichen Nutzung überlassen wurde (Gerätenutzer), können bei der für die Telefonie zuständigen Abteilung des Hochschulrechenzentrums alle sie betreffenden Abrechnungsdaten einsehen.

§ 7 Verarbeitung von Kommunikationsdaten

1. Die in § 5 Abs. 2 beschriebenen anonymisierten Daten werden 24 Monate aufbewahrt um die Rechnungen des Telefonanbieters auf Korrektheit zu prüfen.
2. Die in § 6 Abs. 2 beschriebenen Daten werden anonymisiert geliefert. Die Vertragsgestaltung mit dem Mobilfunkanbieter sieht vor, dass keine Einzelverbindungsnachweise geliefert werden. Die summarischen Rechnungen werden ausschließlich zur internen Kostenrechnung an das Finanzverwaltungssystem der Freien Universität Berlin weitergeleitet.

§ 8 Private Nutzung

1. Die Leitung der Freien Universität Berlin gestattet die nur gelegentliche und im Verhältnis zur dienstlichen Nutzung geringfügige private Nutzung der Telefonanlage und dienstlich überlassener Mobiltelefone. Diese Erlaubnis kann von der Dienststelle jederzeit widerrufen werden.
2. Die dienstliche Aufgabenerfüllung sowie die Verfügbarkeit der Telefonanlage für dienstliche Zwecke darf durch private Gespräche nicht beeinträchtigt werden. Weiter gilt:
 - a) Für Privatgespräche in das nationale Fest- sowie Mobilfunknetz werden vom Arbeitgeber derzeit keine Kosten verlangt. Die Leitung der Freien Universität Berlin behält sich die Erhebung von Kosten im Rahmen bestehender Verträge zu einem späteren Zeitpunkt vor.
 - b) Das Führen von Privatgesprächen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus (Auslandsgespräche), ist nicht erlaubt. Außerdem dürfen kostenpflichtige Sonderrufnummern, deren Nummernräume von der zuständigen Behörde festgelegt werden (zurzeit ist in Deutschland die Bundesnetzagentur zuständig), nicht für private Zwecke gewählt werden.

- c) Für das Führen von Privatgesprächen ist die persönliche Rufnummer¹⁾ zu verwenden. Die Benutzung von nicht personalisierten Rufnummern zur Führung von Privatgesprächen ist nicht erlaubt.
3. Bei der privaten Nutzung dienstlich überlassener Mobiltelefone ist zu beachten:
 - a) Im Inland gilt: Private Telefongespräche und privater SMS-Versand dürfen ausschließlich im Rahmen von Flatrate-Tarifen getätigt werden.
 - b) Im Ausland gilt: Private Telefongespräche und privater SMS-Versand können unter bestimmten Bedingungen getätigt werden, sofern die Flatrate-Tarife eine Nutzung im jeweiligem Land (nach heutigem Stand EU-Ausland) ohne zusätzlich anfallende Kosten erlauben. Zur Klärung der Bedingungen sind die Beschäftigten aufgefordert, vor Antritt des Auslandsaufenthalts sich mit der für die Telefonie zuständigen Abteilung des Hochschulrechenzentrums in Verbindung zu setzen.

§ 9 Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung, Nachwirkung, Bekanntgabe

1. Diese Dienstvereinbarung ersetzt die Dienstvereinbarung über die Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen an der Freien Universität Berlin vom 5. Dezember 2008.
2. Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung für den Zeitraum von zwölf Monaten nach. Dienststelle und Gesamtpersonalrat verpflichten sich jedoch, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen.
3. Die Leitung der Freien Universität Berlin gibt diese Dienstvereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung ihren Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt. Alle anderen Mitglieder der Freien Universität Berlin sind über die Bestimmungen im Umgang mit der Telefonanlage, insbesondere über die Regelungen zur Führung von Privatgesprächen, zu unterrichten.

Berlin, den 24. März 2015

gez.
Peter Lange
Kanzler

gez.
Julia Müller
Vorsitzende des Gesamtpersonalrats

¹⁾ Die persönliche Rufnummer steht mit dem Namen einer Person im elektronischen Telefonbuch der Freien Universität. Sie ist an die Person und nicht an ein Telefongerät gebunden. Beschäftigte können sich mit ihrer persönlichen Rufnummer an unterschiedlichen Telefongeräten anmelden und es als "persönliches Telefon" benutzen. (Siehe dazu Dienstvereinbarung über den Betrieb eines auf Voice over IP basierenden Telekommunikationssystems.)